

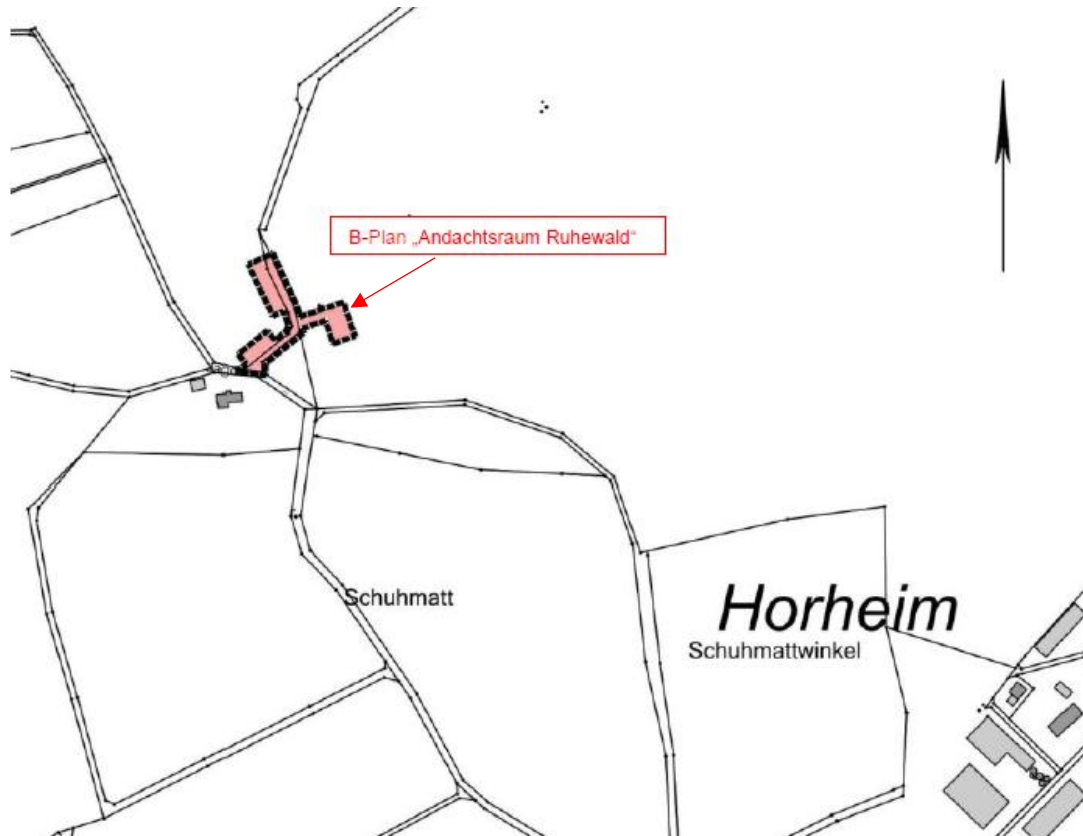


AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Andachtsraum Ruhewald“, Horheim

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.04.2025 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Andachtsraum Ruhewald“, Horheim aufzustellen, den Entwurf in der Fassung vom 28.04.2025 gebilligt sowie eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan vom 28.04.2025 mit eingetragenem Planungsbereich:



Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung einer Waldbestattungsmöglichkeit (eines Ruhewaldes) im Ortsteil Horheim. Als Bestandteil des geplanten Ruhewaldes ist ein Andachtsraum zur Vorbereitung der Bestattung und zur Verabschiedung der Verstorbenen vorgesehen. Im Weiteren sind geringfügige Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung wie die Anlage von Park- und Fahrradabstellplätzen und die Ertüchtigung der Zufahrtswege geplant. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes notwendig. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Eingriffs-/Ausgleichskonzept wird vom 09.05.2025 bis 09.06.2025 (Auslegungsfrist) auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt während der Auslegungsfrist eine öffentliche Auslegung beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, Zimmer Nr. 33 während der üblichen Dienststunden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Während der Auslegungsfrist können elektronisch, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Wutöschingen, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen, Zimmer Nr. 33 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wutöschingen, den 08.05.2025

Rainer Stoll, Bürgermeister